

## Satzung des "Turnerbund Stöcken von 1896 eingetragener Verein"

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der am 25. März 1896 in Stöcken gegründete Turnverein führt den Namen „**Turnerbund Stöcken von 1896 e.V.**“. Er ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V., dem Stadtsportbund Hannover e.V. und Fachverbänden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports in allen seinen Ausprägungen, die sportliche Jugendarbeit und die Förderung des Umweltschutzes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zur Erreichung des Vereinszweckes dienen insbesondere:
  - a) Durchführung regelmäßiger, methodisch geordneter Übungen in Turnen, Spiel und Sport sowie zusätzliche Kurse in allgemeinen wie besonderen Sportarten,
  - b) Anschaffung und Erhaltung der dazu erforderlichen Geräte, Sportanlagen usw.,
  - c) Aus- und Weiterbildungen der Übungsleiterinnen / der Übungsleiter und deren Helferinnen und Helfern und sonstiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein,
  - d) Durchführung von Wettkämpfen, vereinswerbenden Veranstaltungen sowie spartenbezogenen Aktivitäten etc.,
  - e) Zusammenarbeit/Kooperation mit Schulen, Kinderbetreuungs- und Senioren-einrichtungen und anderen Institutionen, Übernahme der Trägerschaft für Ganztagsangebote von Schulen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen / Auslagen ersetzt. Daneben kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden; über die Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vorstandsmitglieder können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig sein. Über den Abschluss des Vertrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein einen schriftlichen Aufnahmeantrag einschließlich eines SEPA-Lastschriftmandats für die Beiträge und die Aufnahmegebühr zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten / des Erziehungsberechtigten erforderlich.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder bei Auflösung des Vereins.
- (2) Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt aus dem Verein kann mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Mitglieder, die im Verein ein Amt ausüben, haben vor dem Austritt die erforderliche Rechenschaft gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand abzulegen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands nach Rücksprache mit der jeweiligen Spartenleitung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
  - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
  - b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens;
  - c) unehrenhafter Handlungen.

## **§ 5**

### **Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Vorschlag.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei; sie haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge und -pflichten**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag und Spartenbeitrag), evtl. außerordentliche Beiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Spartenzuschläge können von den jeweiligen Sparten nach Beschluss in den Spartenversammlungen nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden. Es gilt die jeweils aktuelle Beitragsliste. Die Beiträge werden am ersten Bankarbeitstag eines jeden Quartals im Voraus abgebucht.
- (2) Auf schriftlichen Antrag sind abweichende Zahlungsmodalitäten möglich.
- (3) Auf schriftlichen Antrag ermäßigt sich der Erwachsenen-Grundbeitrag nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung (Studentenausweis, Ausbildungsnachweis, Arbeitslosenbescheinigung u.ä.) gemäß der aktuellen Beitragsliste. Spartenbeiträge und Spartenzuschläge sind in voller Höhe zu zahlen.

- (4) Mitglieder, die nicht mehr am sportlichen Angebot des Vereins teilnehmen (passive Mitglieder), zahlen auf schriftlichen Antrag den Beitrag gemäß der aktuellen Beitragsliste für Passivmitglieder.
- (5) Mitglieder haben die Pflicht, zur Erhaltung der Vereinseinrichtungen grundsätzlich Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Näheres beschließt der geschäftsführende Vorstand in Übereinstimmung mit der jeweiligen Spartenversammlung.

## **§ 7**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an; jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht statthaft.
- (2) Vereinsmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an sind als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstands sowie in andere Ämter, z.B. Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, wählbar.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins im Sinne dieser Satzung sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand nach § 9,
- b) der erweiterte Vorstand nach § 10;
- c) die Mitgliederversammlung nach § 11.

## **§ 9**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden vom geschäftsführenden Vorstand geführt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden;
  - b) den bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister;
  - d) der Schriftführerin / dem Schriftführer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in der Regel für zwei Jahre gewählt. Es kann eine En-bloc-Wahl stattfinden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; er entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit.  
Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen.
- (6) Die Vorsitzende / der Vorsitzende leitet den Verein sowie die Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes. Zu den Hauptaufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören

insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des erweiterten Vorstands.

- (7) Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen die Vorsitzende / den Vorsitzenden in der Ausübung ihres / seines Amtes. Darüber hinaus sind sie unter anderem mit den Aufgabengebieten Clubhaus, Sportplatz und Sportcenter sowie Sportbetrieb betraut.
- (8) Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung unter Beachtung der jeweils gültigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben.  
Am Ende eines Geschäftsjahres erstellt sie / er unter Hinzuziehung eines Steuerberaters den Kassenabschluss. Sie / er hat dem Verein Rechnung zu legen.
- (9) Die Schriftführerin / der Schriftführer hat das Schriftwesen des Vereins zu besorgen, bei Sitzungen und Versammlungen führt sie / er die Verhandlungsniederschriften sowie die Anwesenheitslisten.

## **§ 10**

### **Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
  - b) der stellvertretenden Schatzmeisterin / dem stellvertretenden Schatzmeister,
  - c) der stellvertretenden Schriftführerin / dem stellvertretenden Schriftführer,
  - d) der Kinder- und Jugendsportwartin / dem Kinder- und Jugendsportwart,
  - e) der Gesundheitssportwartin / dem Gesundheitssportwart,
  - f) der Sozialwartin / dem Sozialwart,
  - g) der Pressesprecherin / dem Pressesprecher,
  - h) den Spartenleiterinnen und Spartenleitern.
- (2) Der erweiterte Vorstand soll gewährleisten, dass alle Vereinsmitglieder angemessen über Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken und den geschäftsführenden Vorstand zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden mit Ausnahme der Spartenleitungen von der Mitgliederversammlung in der Regel für zwei Jahre gewählt. Die Spartenleiterinnen und Spartenleiter werden in getrennten Spartenversammlungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im jeweils I. Quartal eines Jahres statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung (TB-Nachrichten), durch elektronische Medien (sofern das Mitglied durch Bekanntgabe seiner e-Mailadresse zustimmt) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungen folgenden Werktag.
- (3) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung,
  - b) Berichte,
  - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
  - e) Wahlen,
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von

Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.  
Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekanntgegeben wurden.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand unter Angabe des Grundes beantragen oder der geschäftsführende Vorstand dazu eine dringende Notwendigkeit sieht (z. B. §§ 14, 15). Die Einberufung erfolgt gemäß § 11 (2) spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Antragstellung unter Angabe des Versammlungsgrundes.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet, außer bei Satzungsänderungen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Gleichheit der Stimmen gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung geschieht durch Hochheben einer Hand. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung ist eine schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen.
- (9) In dem Protokoll der Mitgliederversammlung sind die gefassten Beschlüsse klar und deutlich wiederzugeben. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der Verfasserin / dem Verfasser des Protokolls zu unterschreiben.

## **§ 12**

### **Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Personen geprüft, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden.  
Zusätzlich wählt die Mitgliederversammlung eine Person zur Stellvertretung.  
Die Prüferin / der Prüfer darf nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

## **§ 13**

### **Haftung**

- (1) Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein entsprechend der über den Landessportbund Niedersachsen bestehenden Sporthaftpflichtversicherung bzw. über den Schülerunfall-Schadenausgleich (Schufag), Hannover.
- (2) Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung durch die Sporthaftpflichtversicherung gegeben ist.
- (3) Jeder Sportunfall ist durch die jeweilige Übungsleiterin / den jeweiligen Übungsleiter unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins zu melden. Sonstige Unfälle, die den Verein bzw. die Mitgliedschaft betreffen, sind ebenso wie sonstige Schadensfälle an Sportgeräten, Sporthallen oder Sportplätzen unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins zu melden.
- (4) Die im Verein ehrenamtlich Tätigen haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz.

## **§ 14**

### **Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken**

Zum Ankauf und Verkauf sowie zur Belastung von Grundstücken ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein Drittel der erwachsenen Mitglieder den Antrag stellt und eine Mitgliederversammlung mit neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
- (2) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird so verteilt, dass zunächst die vorhandenen Schulden damit abgetragen werden.
- (3) Das übrig bleibende Vermögen fällt dem Landessportbund Niedersachsen mit der ausdrücklichen Bestimmung zu, dass dieser das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Fall der beabsichtigten Änderung des Vereinszweckes und hinsichtlich der Vermögensverwendung auch bei Aufhebung der Körperschaft.

## **§ 16**

### **Schlussbestimmung**

- (1) Diese Satzung gilt auch für weitere sparteninterne Regelungen u.ä.; diese dürfen den Grundsätzen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (2) Redaktionelle Änderungen, die durch eine Beanstandung des Finanzamtes oder des Registergerichts erforderlich werden, können vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden. Die Mitglieder sind nachträglich zu informieren.
- (3) Die erste Satzung des Turnerbundes Stöcken trat am 28. April 1920 in Kraft.
- (4) Diese Neufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. März 2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover am 25.06.2019 in Kraft.